



LEITFADEN FÜR
EHRENAMTLICHE
RICHTER:INNEN

bei den Hamburger Verwaltungsgerichten





Foto Senat Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen herzlich zu Ihrer Berufung in das verantwortungsvolle Amt als ehrenamtliche:r Richter:in gratulieren. Als ehrenamtliche:r Richter:in tragen Sie eine große Verantwortung in einer angesehenen ehrenamtlichen Tätigkeit. Gemeinsam mit den Berufsrichter:innen entscheiden Sie mit gleichem Stimmrecht über die Schuldfrage und das Strafmaß.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Beteiligung von Bürger:innen entschieden, denn durch ihre Persönlichkeit, ihre Lebenserfahrung und ihr Gerechtigkeitsempfinden leisten sie einen wertvollen Beitrag zu einer gerichtlichen Entscheidung. Selbstverständlich sind auch Sie an Recht und Gesetz gebunden. Ihre Wertungen dürfen nicht an die Stelle des Rechts treten. Die juristische Betrachtung eines Sachverhalts durch Berufsrichter:innen erfährt durch Ihre Sicht eine sinnvolle und wichtige Ergänzung. Sie haben die Möglichkeit, zu einer modernen und gegenwartsbezogenen Rechtsprechung beizutragen. Letztlich genießen auch deshalb Entscheidungen, an denen ehrenamtliche Richter:innen mitgewirkt haben, in der Bevölkerung eine deutlich höhere Akzeptanz.

Wahrscheinlich waren die wenigsten von Ihnen schon einmal in einem Gericht oder gar bei einer laufenden Verhandlung dabei.

Durch Ihre neue Tätigkeit erhalten Sie nun Einblicke in Prozesse, die sonst nur die wenigsten Menschen bekommen.

Das Amt als ehrenamtliche:r Richter:in birgt allerdings auch Herausforderungen. Das betrifft die Notwendigkeit, private und berufliche Pflichten und Termine mit der Anwesenheit vor Gericht in Einklang zu bringen und die Hauptverhandlung selbst kann belastend sein. Deshalb haben vielleicht auch Sie derzeit gemischte Gefühle, wenn Sie auf die neue Aufgabe blicken.

Ich bin zuversichtlich, dass Sie am Ende Ihrer Amtszeit die positiven Erfahrungen deutlich überwiegen. Aus guten Gründen gibt es viele ehrenamtliche Richter:innen, die auch über eine Amtszeit hinaus gerne weiter machen.

Auf den folgenden Seiten können Sie nachlesen, wie sich der Verfahrensablauf und das Amt als ehrenamtliche:r Richter:in gestalten und was Sie beachten müssen. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich auch gerne an das Gericht, an dem Sie jetzt tätig sind.

Fünf spannende Jahre liegen vor Ihnen und ich bin mir sicher, dass Sie diese Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen meistern werden. Bereits jetzt darf ich Ihnen sehr für Ihr Engagement danken und Ihnen viel Erfolg bei Ihrer wichtigen Aufgabe wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Gallina
Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten	7
II. Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit	7
III. Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit	9
1. Besetzung der Kammern und Senate	9
2. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter:innen	9
3. Entscheidung durch den:die Einzelrichter:in	10
IV. Allgemeines zum Verwaltungsrechtsstreit	11
1. Wer streitet mit wem?	11
2. Behördliches Vorverfahren	11
3. Kontrolle durch das Verwaltungsgericht	12
V. Die ehrenamtlichen Richter:innen	13
1. Auswahlverfahren	13
2. Rechtsstellung	14
2.1. Persönliche Voraussetzungen	14
2.2. Ämterkollision	15
2.3. Das Ehrenamt als staatsbürgerliche Pflicht	15
2.4. Das Prinzip des „gesetzlichen Richters“	15
2.5. Vereidigung	16
3. Ausscheiden aus dem Amt / Amtsentbindung	17
4. Verhinderung / Amtsverweigerung	18
5. Ausschluss von der Tätigkeit im Einzelfall	19
5.1. Ausschluss von der Amtsausübung	19
5.2. Ausschluss wegen Befangenheit	20
6. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit	21

VI. Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter:innen	22
1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	22
1.1. Amtsermittlungsgrundsatz	22
1.2. Mittel der Beweiserhebung	23
2. Gang der mündlichen Verhandlung	24
2.1. Leitung durch den:die Vorsitzende:n	25
2.2. Sachvortrag	25
2.3. Fragerecht der ehrenamtlichen Richter:in bzw. des ehrenamtlichen Richters	26
2.4. Weiterer Verlauf der mündlichen Verhandlung	26
2.5. Unstreitige Verfahrensbeendigung	27
3. Die Entscheidungsfindung	27
3.1. Gemeinsame Beratung	27
3.2. Abstimmung	28
3.3. Beratungsgeheimnis	29
3.4. Urteilsverkündung	30
4. Die Berufung	30
Anlagen	31
I. Praktische Hinweise	31
II. Gesetzesauszüge	33
Verwaltungsgerichtsordnung	33
Gesetz zur Ausführung der Verwaltungs- gerichtsordnung vom 21. Januar 1960	40
III. Anschriften und Rufnummern	41
Hinweise:	42
Impressum	43

I. Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten

Die Rechtsprechung ist in verschiedene Gerichtsbarkeiten gegliedert. Über zivilrechtliche Streitigkeiten, wie etwa Ehescheidungen oder Ansprüche aus Kauf- und Mietverträgen, sowie über Strafsachen entscheiden in Hamburg die Amtsgerichte, das Landgericht und das Hanseatische Oberlandesgericht. Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit. Für Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art ist regelmäßig der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten gegeben, sofern es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Frage handelt oder eine der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten zuständig ist: Über Angelegenheiten der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Kriegsoferversorgung sowie Sozialhilfe entscheidet die Sozialgerichtsbarkeit. Streitigkeiten über Steuern und einige andere öffentliche Abgaben fallen in die Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit.

II. Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit dient dem Schutz des Einzelnen gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung. Sieht sich jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm nach dem Grundgesetz der Rechtsweg offen. Dieser Rechtsschutz wird vornehmlich durch die Verwaltungsgerichte gewährt. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Rechtstreitigkeiten aus vielen

Lebensbereichen, z. B. Streitsachen aus dem Ausländer- und Asylrecht und dem Ausbildungsförderungsrecht, dem Schul-, Hochschul- und Hochschulzulassungsrecht, dem Bau-, Beamten- Ordnungs- und Gesundheitsrecht, ferner aus dem Wege- baubeitrags- und dem Immissionsschutz-, sowie dem Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Das Oberverwaltungsgericht ist dem Verwaltungsgericht im Instanzenzug übergeordnet und entscheidet daher über die gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegten Rechtsmittel. Es ist allerdings auch teilweise erstinstanzlich zuständig, zum Beispiel in Normenkontrollverfahren, bei Verfahren über gewisse besonders bedeutsame Bauvorhaben oder Vereinsverbote.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel im Revisionsverfahren im dritten und letzten Rechtszug über die Anwendung von Bundesrecht und ist insofern eine reine Rechtsinstanz, die an die getroffenen tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des vorangegangenen Rechtszuges gebunden ist. Über die Revision entscheiden fünf Berufsrichter:innen, eine Beteiligung ehrenamtlicher Richter:innen ist hier nicht vorgesehen.

III. Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Besetzung der Kammern und Senate

Die Verwaltungsgerichte bestehen jeweils aus mehreren Kammern. Diesen grundsätzlich zur Entscheidung berufenen Spruchkörpern gehören mindestens drei Berufsrichter:innen, nämlich ein:e Vorsitzende:r und zwei Beisitzer:innen, an. Bei den Oberverwaltungsgerichten sind als Spruchkörper Senate gebildet mit ebenfalls mindestens drei Berufsrichter:innen.

2. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter:innen

Die Kammern des Verwaltungsgerichts entscheiden, wenn eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, grundsätzlich unter Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richter:innen. Dasselbe gilt für die Senate des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Der Sinn der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter:innen bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten liegt in dem Bedürfnis, die Rechtsprechung im Volk zu verankern; die ehrenamtlichen Richter:innen sind ein demokratisches Element der Rechtsprechung. In der Beratung und Diskussion mit ihnen müssen die Berufsrichter:innen ihre Vorschläge und Argumente darlegen und die ehrenamtlichen Richter:innen davon überzeugen. Das ist geeignet, den Gedankenaustausch zu vertiefen und die Lebensnähe der Rechtsprechung zu sichern. Voraussetzung hierfür ist eine gute Zusammen-

arbeit zwischen Berufsrichter:innen und den ehrenamtlichen Richter:innen.

3. Entscheidung durch den:die Einzelrichter:in

Das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltende Prozessrecht, die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), hat allerdings mit Wirkung ab 01.07.1993 eine wesentliche Änderung erfahren. Seitdem soll in der Regel beim Verwaltungsgericht die Kammer den einzelnen Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder zur Entscheidung übertragen. Voraussetzung ist, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist bzw. keine grundsätzliche Bedeutung hat. Der:die danach bestellte Berufsrichter:in entscheidet dann allein als Einzelrichter:in. Von der Übertragung auf den:die Einzelrichter:in wird in der Mehrzahl der vor dem Verwaltungsgericht mündlich zu verhandelnden Fälle Gebrauch gemacht. Anderes gilt für die Entscheidung in Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung; diese wird zumeist von drei Berufsrichter:innen gemeinsam getroffen.

Bei dem Oberverwaltungsgericht gilt die Regelung zur Übertragung auf den:die Einzelrichter:in nicht. Hier entscheidet nach wie vor der gesamte Spruchkörper.

IV. Allgemeines zum Verwaltungsrechtsstreit

1. Wer streitet mit wem?

Im Verwaltungsrechtsstreit stehen sich meist ein:e Bürger:in als Kläger:in und eine Behörde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Beklagte gegenüber. Die häufigsten Klagearten sind hier die Verpflichtungs- und die Anfechtungsklage. Mit der Verpflichtungsklage erstrebt der:die Kläger:in, die Behörde zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes – meist zur Gewährung einer Leistung oder Erteilung einer Genehmigung – zu verurteilen. Ziel einer Anfechtungsklage ist die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, durch den der:die Kläger:in sich beschwert sieht. In selteneren Fällen wird durch die Klage die Feststellung eines Rechtsverhältnisses erstrebt.

2. Behördliches Vorverfahren

Die beiden häufigsten Klagearten, die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage, setzen in der Regel voraus, dass zuvor der Verwaltungsakt in einem behördlichen Vorverfahren überprüft worden ist. Dies erfordert, dass die:der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchsbehörde, die die angegriffene Maßnahme grundsätzlich auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nachprüft und dabei nicht auf die angegebene Begründung des angefochtenen Verwaltungsak-

tes beschränkt ist. Sie kann deshalb neue Ermittlungen zur Sache anstellen und auch einen an sich rechtmäßigen Verwaltungsakt auf den Widerspruch hin abändern, wenn sie innerhalb des eingeräumten Ermessensspielraums die Frage der Zweckmäßigkeit anders beurteilt als die erste Behörde.

3. Kontrolle durch das Verwaltungsgericht

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides kann die:der Betroffene Klage erheben. Im Verwaltungsstreitverfahren haben die Verwaltungsgerichte zu prüfen, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist. War die Behörde bei seinem Erlass rechtlich gebunden, so führt dies zu einer vollständigen Überprüfung durch das Gericht. Bei einer Ermessensentscheidung der Behörde dagegen haben die Verwaltungsgerichte nur zu klären, ob die Behörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und die Grenzen ihres Ermessens eingehalten hat. Eine eigene Ermessensentscheidung ist den Verwaltungsgerichten dagegen versagt.

V. Die ehrenamtlichen Richter:innen

1. Auswahlverfahren

Die bei dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht mitwirkenden ehrenamtlichen Richter:innen werden jeweils auf fünf Jahre aus Vorschlagslisten der Bezirke des Landes Hamburg gewählt. In den einzelnen Bezirken stellen die Bezirksämter diese Listen zusammen, denen die Bezirksversammlung zustimmen muss. Die Vorschlagslisten enthalten jeweils doppelt so viele Vorschläge, wie ehrenamtliche Richter:innen zu wählen sind. In den Listen ist jeweils der Name, Geburtstag, Geburtsort und Beruf der Vorgeschlagenen verzeichnet. Daraus wählt ein besonderer Ausschuss die für das Gericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richter:innen mit Zweidrittelmehrheit aus. Der Ausschuss besteht aus der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Gerichts, einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und sieben von der Bürgerschaft gewählten Vertrauensleuten.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit brauchen die ehrenamtlichen Richter:innen keine besonderen Vorkenntnisse aufzuweisen. Sie werden – anders als etwa die Handelsrichter:innen oder die ehrenamtlichen Richter:innen der Arbeits- und Sozialgerichte – nicht wegen ihrer speziellen Sachkunde und Erfahrungen oder als Repräsentantinnen und Repräsentanten bestimmter Bevölkerungsgruppen als Richter:innen herangezogen, sondern sind allgemein Vertreter:innen der Öffentlichkeit. Eine Bestimmung, wonach alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen, wie sie

für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit gilt, fehlt bei den ehrenamtlichen Verwaltungsrichter:innen.

2. Rechtsstellung

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Der:die ehrenamtliche Richter:in muss deutsche:r Staatsangehörige:r sein, sie oder er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren:seinen Wohnsitz in Hamburg haben. Sie:er ist von dem Amt ausgeschlossen, wenn sie:er etwa durch eine Verurteilung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat sich zur Ausübung des Richteramtes ungeeignet gezeigt hat. Beamtinnen und Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können nicht zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichter:innen berufen werden, in Hamburg selbst dann nicht, wenn sie in der Verwaltung nur ehrenamtlich tätig sind. Diese Anforderungen sollen auch dem:der ehrenamtlichen Richter:in die richterliche Unabhängigkeit sichern, die eine grundlegende Voraussetzung für eine unparteiische Rechtsprechung ist. Die ehrenamtlichen Richter:innen sind wie die Berufsrichter:innen nur Recht und Gesetz unterworfen und unterliegen bei der Rechtsfindung keinen Weisungen oder Aufträgen, auch nicht der Gremien, die sie zur Wahl vorgeschlagen haben.

2.2. Ämterkollision

Ebenso wenig können die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder einer Regierung in Bund oder Ländern zu ehrenamtlichen Richter:innen berufen werden. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist durch das Prinzip der Gewaltenteilung gekennzeichnet; danach sind Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung voneinander unabhängigen Staatsorganen zugewiesen, die sich gegenseitig begrenzen und kontrollieren.

2.3. Das Ehrenamt als staatsbürgerliche Pflicht

Der Berufung in das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters muss die:der Gewählte grundsätzlich folgen. Nur ausnahmsweise kann das Amt abgelehnt werden, etwa wenn die:der Gewählte zur Zeit der Wahl bereits 65 Jahre alt war, schon zwei Amtsperioden als ehrenamtliche:r Richter:in in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig war oder ein besonderer Härtefall vorliegt, der von den Betroffenen durch einen Antrag geltend gemacht werden muss.

2.4. Das Prinzip des „gesetzlichen Richters“

Den einzelnen Senaten und Kammern werden jeweils für ein Geschäftsjahr eine bestimmte Zahl der gewählten ehrenamtlichen Richter:innen zugeteilt. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter:innen obliegt dem Präsidium ihres Gerichts, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und

gewählten Mitgliedern des Gerichts besteht. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören auch die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichter:innen an die einzelnen Spruchkörper.

Das Präsidium bestimmt zudem die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter:innen an den Sitzungen teilnehmen. Dadurch wird die Besetzung der Richterbank von vorn herein so festgelegt, dass ein:e bestimmter Richter:in im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen werden kann. Diese Verteilung der Richter:innen kann im Laufe des Geschäftsjahres grundsätzlich nicht geändert werden.

Dem entspricht, dass für den Fall einer sehr kurzfristigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der Geschäftsverteilung eine besondere „Hilfsliste“ aufgestellt ist, von der ein:e Vertreter:in herangezogen werden kann.

2.5. Vereidigung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die ehrenamtlichen Richter:innen im Rahmen der ersten Sitzung des Gerichts, an der sie teilnehmen, durch die:den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Im Falle einer Wiederwahl ist eine erneute Vereidigung nicht notwendig. Die ehrenamtlichen Richter:innen den Eid, indem jede:r einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten einer:eines ehrenamtlichen Richter:in getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, kann ein entsprechendes Gelöbnis ablegen.

3. Ausscheiden aus dem Amt / Amtsentbindung

Der:die ehrenamtliche Richter:in kann sein:ihr Amt nicht ohne weiteres niederlegen. Ist sie:er für eine bestimmte mündliche Verhandlung nach der Liste an der Reihe, so ist allein sie:er dafür der:die gesetzliche Richter:in im Sinne des grundgesetzlichen Gebotes.

Das Amt der ehrenamtlichen Richter:in endet erst, wenn sie oder ihn ein dafür bestimmter Senat des Oberverwaltungsgerichts durch besonderen Beschluss von dem Amt entbunden hat. Als Gründe für eine solche Amtsentbindung kommen die Vollendung des 65. Lebensjahres, die Aufgabe des Wohnsitzes in

Hamburg, der Entfall sonstiger Wahlvoraussetzungen oder auch besondere Härtefälle in Betracht.

Ein:e ehrenamtliche Richter:in kann zudem von ihrem oder seinem Amt entbunden werden, wenn sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gröblich verletzt oder nicht mehr die zur Amtsausführung erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten besitzt.

4. Verhinderung / Amtsverweigerung

Grundsätzlich muss ein:e ehrenamtliche:r Richter:in an dem Termin, zu dem sie oder er geladen ist, ihr oder sein Amt wahrnehmen. Ausnahmen sind jedoch möglich. Eine Verhinderung wird insbesondere anerkannt bei Erkrankung, urlaubsbedingter Ortsabwesenheit sowie bei dringlicher und unvermeidlicher beruflicher Verpflichtung. Wichtig ist, dass die maßgeblichen Umstände der aus der Ladung ersichtlichen Geschäftsstelle des Gerichts unverzüglich mitgeteilt werden.

Sollten durch die Mitwirkung einer ehrenamtlichen Richter:in oder eines ehrenamtlichen Richters an einem Termin besonders hohe Entschädigungskosten (z. B. wegen einer notwendigen beruflichen Vertretung) entstehen, so kann auch dies als Verhinderung zu werten sein. Zeichnen sich derartige Kosten ab, soll der:die betreffende ehrenamtliche Richter:in unverzüglich das Gericht hiervon informieren, so dass dieses entscheiden kann, ob eine Verhinderung vorliegt.

Entzieht sich ein:e ehrenamtliche:r Richter:in ihren oder seinen Pflichten, etwa in- dem sie oder er sich unentschuldigt nicht rechtzeitig zur Sitzung einfindet, die Eidesleistung verweigert oder eine Beteiligung an der Abstimmung ablehnt, so kann die:der Vorsitzende ein Ordnungsgeld bis 1.000,-- Euro festsetzen und ihr oder ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Diese Entscheidung kann bei Nachweis von Entschuldigungsgründen aufgehoben werden.

5. Ausschluss von der Tätigkeit im Einzelfall

5.1. Ausschluss von der Amtsausübung

Der:die ehrenamtliche Richter:in kann in einer Streitsache von der Amtsausübung ausgeschlossen sein. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn sie:er mit einer der Prozessparteien verheiratet ist oder war oder mit ihr näher verwandt ist. Auch eine Bestellung als Prozessvertreter:in oder Beistand einer Partei oder die Vernehmung als Zeugin oder Zeuge oder Sachverständige:r in derselben Sache schließt die Ausübung des Richteramtes aus. Dies gilt auch, wenn der:die ehrenamtliche Richter:in bei dem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat, das dem zu entscheidenden Rechtsstreit vorangegangen ist.

Von solchen Ausschließungsgründen müsste der:die ehrenamtliche Richter:in gegebenenfalls das Gericht umgehend in Kenntnis setzen.

5.2. Ausschluss wegen Befangenheit

Die Parteien können außerdem alle Richter:innen, die zur Entscheidung ihrer Streitsache berufen sind, wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Dieser Antrag hat dann Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung aus der Sicht einer Partei Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richterin oder des abgelehnten Richters rechtfertigen kann. Das mag etwa bei engen wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu einer der Parteien oder deren Vertreter:innen der Fall sein. Aber auch das Verhalten einer Richterin oder eines Richters in der mündlichen Verhandlung oder während einer Verhandlungspause darf bei den Rechtsuchenden keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit wecken. Daher müssen Fragen während der Verhandlung so formuliert werden, dass bei keinem Beteiligten auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit der Richterin oder des Richters entsteht.

Über Ablehnungsanträge beschließt nach Anhörung des Abgelehnten das Gericht. Ein Beschluss ist auch dann nötig, wenn ein:e Richter:in von sich aus Umstände mitteilt, die ihre oder seine Ablehnung rechtfertigen könnten, oder wenn sonst Zweifel entstehen, ob er oder sie kraft Gesetzes von diesem Verfahren ausgeschlossen ist.

6. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlichen Richter:innen erhalten für ihre Tätigkeit keine eigentliche Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

Ehrenamtliche Richter:innen, die keinen Verdienstausschlag haben, erhalten für ihre Zeitversäumnis 7,- Euro pro Stunde. Als Verdienstausschlag können höchstens 29,- Euro je versäumter Arbeitsstunde erstattet werden. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist steuerfrei, die Entschädigung für den Verdienstausschlag dagegen ist steuerpflichtig. Diese Entschädigung ist zwar verhältnismäßig niedrig. Sie soll aber auch nur sicherstellen, dass die ehrenamtlichen Richter:innen durch ihr Amt keine unbillige wirtschaftliche Belastung zu tragen haben. Hierbei wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter:innen als ein Ehrenamt betrachtet. Neben der Entschädigung für ihre Zeitversäumnis werden den ehrenamtlichen Richter:innen die notwendigen Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt. Für die Benutzung eines eigenen Wagens werden 0,42 Euro je Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt. Auch sonstige Auslagen, insbesondere die Kosten einer notwendigen Vertretung, werden dem:der ehrenamtlichen Richter:in erstattet. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn sie oder er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht wird.

Erleidet ein:e ehrenamtliche:r Richter:in in Ausübung ihres oder seines Amtes, insbesondere auf dem Weg zu oder von einer Sitzung des Gerichts einen Unfall, so ist sie oder er durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

VI. Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter:innen

Die ehrenamtlichen Richter:innen wirken in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Sie haben hier grundsätzlich die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die drei Berufsrichter:innen.

1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung hat im Verwaltungsstreitverfahren eine größere Bedeutung als im Zivilprozess. Da der Rechtsstreit möglichst in nur einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll, muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. So beginnt alsbald nach ihrem Eingang entweder der:die bestellte Berichterstat-ter:in oder die:der Vorsitzende mit den notwendigen Ermittlungen, um die wesentlichen Tatsachen weiter aufzuklären.

1.1. Amtsermittlungsgrundsatz

Die Verwaltungsgerichte haben den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei sie allerdings zunächst auf den entsprechenden Vortrag der Beteiligten zurückgreifen können. Dennoch sind die Verwaltungsgerichte weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Anders als im Zivilprozess kann das Gericht im Verwaltungsprozess daher auch bei übereinstimmendem Vorbringen über entscheidungserhebliche Umstände Be-

weis erheben, wenn sie dem Gericht zweifelhaft erscheinen. Die Beteiligten werden schon vor der mündlichen Verhandlung veranlasst, ihre vorbereitenden Schriftsätze - also insbesondere die Klageschrift und die Erwiderungsschrift der:des Beklagten - zu ergänzen oder zu erläutern, was insbesondere bei lückenhaften Angaben zum Sachverhalt bedeutsam ist. Dazu gehört auch die gerichtliche Anforderung der den Streitfall betreffenden Akten von der beklagten Behörde. Zur Vorbereitung des Termins kann den Beteiligten außerdem die Vorlage von etwaigen Urkunden aufgegeben und eine Behörde um Auskünfte ersucht werden. Auch Akten anderer Behörden, aus denen sich für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentliche Umstände ergeben können, können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung beigezogen werden.

1.2. Mittel der Beweiserhebung

Ergibt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass für die Entscheidung wesentliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, wird das Gericht insofern eine Beweiserhebung anordnen. Dabei kann es sich um die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten oder die Einnahme des Augenscheins von Örtlichkeiten handeln. Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch das gesamte Gericht erhoben. In geeigneten Fällen kann das aber auch schon zuvor durch eine:n der Berufsrichter:innen geschehen, die:der dafür einen Beweistermin ansetzt. Oft hat schon die Verwaltungsbehörde in ihrem vorangegangenen Verfahren den Sachverhalt vollständig geklärt,

und es sind zwischen den Beteiligten nur noch die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen im Streit. In einigen Fällen sind aber auch in Verwaltungsstreitverfahren recht umfangreiche Ermittlungen nötig, besonders wenn das Gericht andere Gesichtspunkte für wesentlich hält als die Behörde. Die Berufsrichter:innen haben über die Streitsache in der Regel vorbereitend beraten und weisen die ehrenamtlichen Richter:innen insbesondere bei schwierigen Sachverhalten nach Möglichkeit vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf die voraussichtlich entscheidungserheblichen Gesichtspunkte hin.

2. Gang der mündlichen Verhandlung

Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Klage ist regelmäßig die mündliche Verhandlung, die öffentlich stattfindet. Wenn alle Beteiligten darauf verzichtet haben, können die Verwaltungsgerichte unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter:innen allerdings auch ohne mündliche Verhandlung allein nach Lage der Akten entscheiden.

2.1. Leitung durch die:den Vorsitzende:n

Die mündliche Verhandlung wird von der:dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Nachdem sie:er die Sache aufgerufen hat, stellt sie:er fest, wer erschienen ist, und lässt dies im Sitzungsprotokoll vermerken. Bei Ausbleiben eines Beteiligten wird festgestellt, ob sie:er ordnungsgemäß geladen worden ist. Vor dem Verwaltungsgericht kann sich ein:e Beteiligte:r durch eine:einen von ihr:ihm gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. In Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten hingegen in der Regel durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten lassen.

2.2. Sachvortrag

Nach dem Aufruf der Sache trägt zumeist entweder die:der Vorsitzende oder der:die Berichterstatter:in den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachvortrag enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu bestimmt ist, die bisher mit der Sache nicht befassten ehrenamtlichen Richter:innen mit den wesentlichen Umständen vertraut zu machen. Gleichzeitig können die übrigen Beteiligten bei dieser Gelegenheit prüfen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung wichtigen Tatsachen berücksichtigt hat.

2.3. Fragerecht der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. des ehrenamtlichen Richters

Nach dem Sachvortrag erhalten die Beteiligten das Wort, und die Streitsache wird mit ihnen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei können alle Mitglieder des Gerichts, also auch die ehrenamtlichen Richter:innen, den Beteiligten sachdienliche Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können so erörtert und ausgeräumt werden.

Manche:r ehrenamtliche Richter:in mag hier zweifeln, ob sie:er bei solchen Fragen oder anderen Beiträgen zum Rechtsgespräch schon ihre:seine vorläufige Meinung durchblicken lassen darf oder sich hierdurch womöglich in Gefahr begibt, von einer:einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden. Das ist aber nur dann begründet, wenn ein:e Richter:in den Eindruck erweckt, dass sie:er in ihrer:seiner Meinung festgelegt und nicht mehr bereit ist, die von den Beteiligten vorgebrachten Gründe in ihre:seine Überlegungen einzubeziehen. Deshalb sollten sich die ehrenamtlichen Richter:innen durch solche Befürchtungen nicht von ihren Fragen abhalten lassen, die allerdings in sachlicher Form zu stellen sind.

2.4. Weiterer Verlauf der mündlichen Verhandlung

Die Anträge der Beteiligten werden zumeist gegen Ende der mündlichen Verhandlung gestellt, weil sich durch die Erörterung der Sache oft noch Änderungen ergeben. Wenn das

Gericht keine Fragen mehr hat und keine:r der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen, und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richter:innen nur bei dem Gericht tätige Referendarinnen und Referendare anwesend sein, soweit die:der Vorsitzende ihnen das gestattet.

2.5. Unstreitige Verfahrensbeendigung

Nicht immer endet der Rechtsstreit mit einem Urteil. Mitunter erklären ihn die Beteiligten wegen neu eingetretener Umstände für erledigt, so dass das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden hat. Aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Hinweise des Gerichts auf die Sach- und Rechtslage kann es auch dazu kommen, dass die Klä-gerseite die Klage zurücknimmt oder dass sich die Beteiligten auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites im Wege eines Vergleichs einigen.

3. Die Entscheidungsfindung

3.1. Gemeinsame Beratung

Die gemeinsame Beratung ist ein Kernstück der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter:innen. Hier legt zunächst der:die Berichterstatterin seine:ihre Auffassung dar. Darauf folgt die Aussprache, in der sich die übrigen Mitglieder des Gerichts mit dem Vorschlag auseinandersetzen und etwaige Zweifel oder Bedenken äußern. Da alle Richter:innen an

Gesetz und Recht gebunden sind, benötigen die ehrenamtlichen Richter:innen hier zwangsläufig die Unterstützung der Berufsrichter:innen, die ihnen die wesentlichen Rechtsnormen nach Wortlaut und Sinn erläutern. Dabei sind die Entscheidungsvorschläge so verständlich zu machen, dass die ehrenamtlichen Richter:innen sich eine eigene, gegebenenfalls auch kritische Meinung bilden können. Die Notwendigkeit, sich um Objektivität zu bemühen und ohne Ansehen der Person zu urteilen, begründet mitunter dann Schwierigkeiten, wenn der Fall das menschliche Mitgefühl besonders anspricht. Ein unterschiedlicher Erfahrungsschatz und abweichende Wertvorstellungen der ehrenamtlichen Richter:innen können ferner eine wichtige Rolle spielen, wenn im Einzelfall unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „wichtiger Grund“, „unbillige Härte“ oder „öffentliche Ordnung“ durch das Gericht ausgefüllt werden müssen. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richter:innen nicht mit.

3.2. Abstimmung

Nach Abschluss der Beratung stimmt das Gericht in folgender Reihenfolge ab: Zuerst der:die Berichterstatter:in, ihm:ihr folgend die ehrenamtlichen Richter:innen, und zwar die:der jüngere vor der:dem älteren, anschließend der:die andere Berufsrichter:in und zuletzt die:der Vorsitzende. Diese Reihenfolge soll die Beeinflussung der jüngeren Richter:innen durch die älteren verhindern. Ist die Sache umfangreich und sind mehrere Rechtsfragen zweifelhaft, so kann über

die einzelnen Fragen getrennt beraten und abgestimmt werden.

Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf ein:e Richter:in die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil sie:ihn die Mehrheit des Gerichts bei einer vorangegangenen Frage überstimmt hat. Nur so bleibt die vom Gesetz beabsichtigte, stets ungerade Anzahl von Richterstimmen erhalten. Das Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit, so dass also mindestens drei der fünf Richter:innen dem Entscheidungsvorschlag zustimmen müssen. Üblicherweise wird die Entscheidungsformel schriftlich festgehalten und von allen fünf Richter:innen unterschrieben.

Auch ein:e überstimmt:e:r Richter:in hat zu unterschreiben und bescheinigt damit, dass eine Mehrheitsentscheidung in dem dargestellten Sinne gefunden worden ist.

3.3. Beratungsgeheimnis

Das Beratungsgeheimnis ist auch von den ehrenamtlichen Richter:innen. Das bedeutet, dass sie über den Inhalt der Beratung und über die Abstimmung gegenüber allen Außenstehenden, also auch ihren Familienangehörigen, zu schweigen haben. Dies gilt selbst nach Beendigung der Wahlperiode. Diese Bestimmung soll die Unabhängigkeit der Richter:innen schützen und nach außen die Einheitlichkeit des Richterkollegiums sowie die Autorität seines Richterspruchs sichern.

3.4. Urteilsverkündung

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen, so wird das Urteil meist noch an demselben Termintag mit den ehrenamtlichen Richter:innen in öffentlicher Sitzung verkündet oder aber hierfür ein besonderer Verkündungstermin angesetzt. Das Urteil kann das Gericht dann auch in einer anderen Besetzung verkünden. Außerdem kann sich das Gericht auch darauf beschränken, das Urteil statt einer Verkündung nur zuzustellen.

4. Die Berufung

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann, wenn das Verwaltungsgericht die Berufung nicht selbst zugelassen hat, die oder der Unterlegene in der Regel den Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht stellen. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen, z.B. bei Urteilen im Lastenausgleichsrecht und in Wehrsachen. Das Oberverwaltungsgericht überprüft in den Fällen, in denen die Berufung eröffnet ist, im Rahmen der Berufungsanträge den Sachverhalt vollständig in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Hierfür gelten im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie vor dem Verwaltungsgericht.

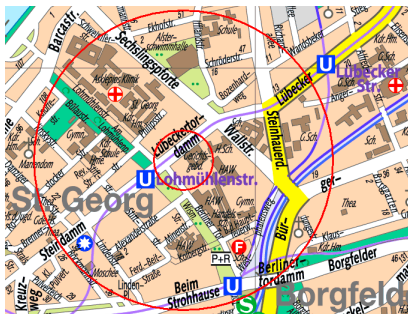
Anlagen

I. Praktische Hinweise

- Kurze Zeit nach der Wahl erhält der:die ehrenamtliche Richter:in vom Gericht eine Mitteilung über ihre oder seine Wahl und die Zuteilung zu einem Spruchkörper.
- Die ehrenamtlichen Richter:innen sollten der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts möglichst bald nach ihrer Wahl angeben, wie sie telefonisch - insbesondere tagsüber während der Dienstzeit der Geschäftsstelle, d.h. bis 15:00 Uhr - zu erreichen sind. Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer sollten sie sofort mitteilen.
- Zu den einzelnen Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter:innen schriftlich, in Eilfällen auch fernmündlich geladen. Dabei wird genau nach der vom Präsidium im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge verfahren. Ist ein:e ehrenamtliche:r Richter:in trotz ursprünglicher Zusage am Sitzungstag dennoch durch Erkrankung oder ähnlich zwingende Gründe verhindert bzw. sind für sie oder ihn besonders hohe Kosten ihres oder seines Einsatzes absehbar, muss sie:er dies unverzüglich, am besten telefonisch, dem Gericht mitteilen oder mitteilen lassen, damit die Verhinderung festgestellt und der:die in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter:in oder der nächste ehrenamtliche Richter geladen werden kann.
- Das Verwaltungsgericht Hamburg und das Hamburgische Obergericht haben ihren Sitz in Ham-

burg St. Georg unter der Anschrift Lübeckertordamm 4. Sie sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf zwei Wegen gut zu erreichen.

Die U-Bahn der Linie U 1 führt Sie zu dem U-Bahnhof Lohmühlenstraße, von wo Sie – der im Bahnhof beginnenden Beschilderung „Haus der Gerichte“ folgend – in ca. 4 Minuten die Verwaltungsgerichte erreichen. Sie können aber auch die S-Bahn (S 1, S11 oder S 21) bis S-Bahnhof Berliner Tor benutzen. Hier führt Sie ein Fußweg von wenigen Minuten (ca. 11 Minuten) entlang der Straße Berliner Tor zu dem „Haus der Gerichte“. Im 3. bzw. im 5. Obergeschoss finden Sie mit Hilfe der Ausschilderung die Geschäftsstellen Ihrer Spruchkörper (Kammern bzw. Senate), bei denen Sie sich in der Regel vor der Sitzung melden. Im 2. und 3. sowie im 5. Obergeschoss des Gebäudes befinden sich die Sitzungssäle und unmittelbar daneben die Beratungszimmer, in denen Sie mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern vor der Sitzung zusammentreffen. Sie können das Gericht auch mit dem Auto erreichen. In der Tiefgarage (Einfahrt - von der Straße Berliner Tor, zwischen Suite Hotel und Fachhochschule) stehen für Sie kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Die Parkgebühren können Sie mit Ihrem Antrag auf Entschädigung geltend machen.



© Lageplan

- In der Nachbarschaft des Gerichtsgebäudes gibt es verschiedene Möglichkeiten, Getränke bzw. Snacks oder Mahlzeiten zu erwerben.

Weitere Fragen auch organisatorischer Art werden Ihnen die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle und die Berufsrichter:innen gern beantworten.

II. Gesetzesauszüge

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 6 (Übertragung auf Einzelrichter, Rückübertragung auf die Kammer)

(1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

3. Abschnitt. Ehrenamtliche Richter

§ 19 (Mitwirkung ehrenamtlicher Richter)

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20 (Voraussetzung der Berufung zum Ehrenamtlichen Richter)

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 (Ausschließungsgründe)

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen.

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 (Hinderungsgründe)

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 (Ablehnungsgründe)

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionslehrer,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekerleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die das fünfundsixzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24 (Entbindung vom Amt)

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Absatz 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Absatz 2

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2

erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25 (Wahlperiode)

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26 (Wahlausschuss)

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27 (Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter)

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28 (Vorschlagsliste)

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf.

Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zuzusenden.

§ 29 (Wahlverfahren)

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30 (Heranziehung zu den Sitzungen)

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 32 (Entschädigung)

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 33 (Ordnungsgeld)

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34 (Ehrenamtliche Richter beim OVG)

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

§ 3

(Zu § 9 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Senate des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 4

(Zu § 26 Verwaltungsgerichtsordnung)

(1) Die für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und ihrer Vertreter zu bestimmenden sieben Vertrauensleute und ihre Vertreter werden von der Bürgerschaft gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 20 bis 24 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Vertrauensleute und ihre Vertreter entsprechend.

III. Anschriften und Rufnummern

Verwaltungsgerichte

■ **Verwaltungsgericht Hamburg**

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Auskunft: 040/42843-7540

Verwaltungsgeschäftsstelle:

Tel.: 040/42843-7514

Fax.: 040/42843-7219

eMail: poststelle@vg.justiz.hamburg.de

■ **Hamburgisches Oberverwaltungsgericht**

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Auskunft: 040/42828-0

Verwaltungsgeschäftsstelle:

Tel.: 040/42843-7661

Fax: 040/4273-13901

eMail: verwaltung@ovg.justiz.hamburg.de

Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen der Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischen Gruppen verstanden werden kann.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem:der Empfänger:in zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Der Leitfaden ist als Broschüre kostenlos erhältlich bei dem Verwaltungsgericht Hamburg und dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Telefon: 42843-7540, Telefax: 42843-7219, sowie bei der JBehörde für Justiz und Verbraucherschutz, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, Telefon: 42843-1604 Telefax: 4279 43-051

Impressum

Herausgegeben von der

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Drehbahn 36

20354 Hamburg

Neuaufgabe August 2023

Verantwortlich:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Drehbahn 36

20354 Hamburg



Hamburg | Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz